

Absender:

Ort, Datum

An das
Finanzamt Dillingen
Kraftfahrzeugsteuerstelle
Schlossstr. 3

DLG –

89407 Dillingen

Anlage: 1 Merkblatt Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger
(§ 10 Abs. 1 und 2 KraftStG)

Antrag auf Steuerbefreiung gem. § 10 Abs. 1 KraftStG

Ich beantrage den Anhänger von der Kraftfahrzeugsteuer zu befreien.

Ich versichere, dass der Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt wird, für die eine um einen entsprechenden Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 KraftStG verwendet werden.

Mir ist bekannt, dass die Verwendung des Anhängers hinter Zugmaschinen ohne bzw. nicht ausreichendem Anhängerzuschlag dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen ist (§ 7 Abs. 1 KraftStDV) und die Verletzung der Anzeigepflicht von der zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle als leichtfertige (Steuerordnungswidrigkeit) oder vorsätzliche Steuerverkürzung (Steuerstraftat) geahndet werden kann.

Das Merkblatt über die Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger (§ 10 Abs. 1 und 2 KraftStG) habe ich erhalten und vom Inhalt Kenntnis genommen.

(Datum, Unterschrift)

- nur von der Zulassungsstelle auszufüllen -

Antrag bei Zulassungsstelle eingegangen am: _____

weitergeleitet an das Finanzamt Dillingen: _____

Merkblatt

Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger (§ 10 Abs.1 und 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Der § 10 Absatz 1 und 2 KraftStG 1979 (Bundesgesetzblatt S.132) – zuletzt geändert am 21.12.1993 (BGBl I S.2310) – hat folgenden Wortlaut:

- (1) Auf Antrag wird die Steuer für das Halten von Kraftfahrzeuganhängern mit Ausnahme von Wohnwagenanhängern nicht erhoben, solange die Anhänger ausschliesslich hinter Kraftfahrzeugen, ausgenommen Krafträder und Personenkraftwagen, mitgeführt werden, für die eine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschliesslich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr.9 KraftStG (kombinierter Verkehr) verwendet werden. Voraussetzung für die Steuervergünstigung ist außerdem, dass den Anhängern ein amtliches Kennzeichen in grüner Schrift auf weißem Grund zugeteilt worden ist.
- (2) Die um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer wird auf Antrag des Eigentümers des Kraftfahrzeugs oder, im Falle einer Zulassung für einen anderen, des Halters erhoben, wenn hinter dem Kraftfahrzeug Anhänger mitgeführt werden sollen, für die nach Absatz 1 Steuer nicht erhoben wird. Dies gilt auch, wenn das Halten des Kraftfahrzeuges von der Steuer befreit ist, es sei denn, dass es ausschliesslich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr.9 KraftStG verwendet wird.

Höhe des Anhängerzuschlags

Die Höhe des Anhängerzuschlags ist abhängig vom verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht des schwersten Anhängers, der mit dem Zugfahrzeug mitgeführt werden soll. Maßgebend ist nicht die abstrakte, verkehrsrechtlich für das Zugfahrzeug zulässige Anhängelast, sondern das konkrete zulässige Gesamtgewicht des mitgeführten Anhängers, wie es im Anhängerschein eingetragen ist. Entsprechendes gilt für Sattelkraftfahrzeuge.

Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt, wenn das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht des schwersten Anhängers.

- nicht mehr als 10000 kg beträgt.....373,24 Euro
- mehr als 10000 kg, aber nicht mehr als 12000 kg beträgt.....447,89 Euro
- mehr als 12000 kg, aber nicht mehr als 14000 kg beträgt.....522,54 Euro
- mehr als 14000 kg, aber nicht mehr als 16000 kg beträgt.....597,19 Euro
- mehr als 16000 kg, aber nicht mehr als 18000 kg beträgt.....671,84 Euro
- mehr als 18000 kg beträgt.....894,76 Euro

Bei Sattelanhängern ist das für die Berechnung des Anhängerzuschlags für die Sattelzugmaschine verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht des Anhängers um die Aufliege- und bei Starrdeichselanhängern (Zentralachsanhängern) um die Stützlast zu vermindern.

Überwachung

Die Einhaltung der Vorschrift des § 10 Abs. 1 KraftStG wird durch die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr und durch die Zollbehörden überwacht.

Antragsverfahren

Die Steuervergünstigung für Anhänger wird nur auf Antrag gewährt, der **Anhängerzuschlag nur auf Antrag** erhoben. Die Anträge sind materiellrechtliche Voraussetzung. Ihnen kann deshalb erst ab Antragstellung entsprochen werden. Die Anträge können anlässlich der Zulassung (Neu-, Wiederzulassung) bei der Zulassungsbehörde, aber auch direkt beim Finanzamt gestellt werden.

Folgen der steuerschädlichen Verwendung

Wird festgestellt, dass ein begünstigter Anhänger hinter einem Zugfahrzeug mitgeführt wird, für das die Steuer nicht um einen Anhängerzuschlag oder nicht um einen ausreichenden Anhängerzuschlag erhöht ist, so ist für **den Anhänger** die Steuer zu erheben, solange die unzulässige Verwendungsart dauert, mindestens jedoch für einen Monat.

Anzeigespflicht

Die unzulässige Verwendung eines Anhängers, für den keine Steuer erhoben wird, ist dem Finanzamt **unverzüglich** anzuzeigen (§ 7 Abs.1 KraftStDV). Die Verletzung der Anzeigespflicht kann von der zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle als leichtfertige (Steuerordnungswidrigkeit gem. § 378 AO) oder vorsätzliche Steuerverkürzung (Steuerstraftat gem. § 370 AO) geahndet werden.

Hinweis

Bei Wiederzulassung eines Zugfahrzeuges nach vorübergehender Stilllegung wird der Anhängerzuschlag nicht von Amts wegen berücksichtigt, auch wenn vorher ein Anhängerzuschlag festgesetzt war. Der Zuschlag ist neu zu beantragen. Die rückwirkende Festsetzung eines Anhängerzuschlags ist nicht möglich!

In Zweifelsfällen erteilt das Finanzamt gerne Auskunft.